

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZB 96/72****BESCHLUSS****in der Entschädigungssache**

Chaskel B [REDACTED],
[REDACTED]/Israel, [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], K[REDACTED] -****gegen**

Land Baden - Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 21. September 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 9. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 22. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht
vor.

Der Kläger, der als polnischer Jude vor drohenden
Gewaltmaßnahmen in die Sowjetunion geflohen war, wußte
spätestens am 16. August 1965, daß er Entschädigungsan-
sprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit geltend
machen könnte. Sein Antrag auf Entschädigung und das Ge-
such um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die
Verrellumung der Frist des § 189 Abs. 1 BEG gingen erst am
4. März 1966 ein. Wie zuvor die Behörde lehnte das Beru-
fungsgericht eine Wiedereinsetzung ab. Sein rechtlicher
Ausgangspunkt, der Kläger müsse nur dann, wenn er das

- 3 -

Gesuch später als sechs Monate nach Behebung des Hindernisses eingereicht habe, nachweisen, daß ihn an der Verzögerung kein Verschulden treffe, weicht zwar von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs BzW 1971, 510; 1972, 27 ab. Darauf beruht die Entscheidung jedoch nicht; denn der Tatrichter hält eine Schuldlosigkeit des Klägers an der Verzögerung von 6 1/2 Monaten nicht für erwiesen. Im übrigen entspricht seine Hilfsbegründung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (aaO).

Kai

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)